

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung und der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Termine für die Herausgabe des Amtsblattes
der Regierung von Schwaben im Jahr 2023
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 23. November 2022
Gz.: Z1-0171.11 186

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Einbau eines Fahrleitungstrenners sowie
die Errichtung eines Fahrleitungsmastes
am Moritzplatz in Augsburg – Vorprüfung nach § 7
Abs. 1 UVPG
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 20. Dezember 2022
Gz.: 23-3623.2-27/1 186

Bekanntmachung
über die Veröffentlichung des Verzeichnisses
der im Regierungsbezirk Schwaben erteilten
Liniengenehmigungen gemäß § 18 Abs. 1
des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 20. Dezember 2022 187

Bekanntmachungen anderer Behörden

Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben
Satzung zur Änderung und Neufassung
der Gebührensatzung für die öffentliche
Abfallentsorgung des Zweckverbandes
zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung
von Abfällen in den Landkreisen Dillingen a.d.
Donau und Donau-Ries
(AWV Nordschwaben)
Vom 8. November 2022 187

Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2023
Vom 17. November 2022 192

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Woringer Gruppe
Siebte Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung
Vom 23. November 2022 192

Zweckverband Landestheater Schwaben
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2023
Vom 25. November 2022 193

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 193

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung und der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Termine für die Herausgabe des Amtsblattes der Regierung von Schwaben im Jahr 2023

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 23. November 2022
Gz.: Z1-0171.11**

01. August	16. August
22. August	05. September
12. September	26. September
04. Oktober	17. Oktober
24. Oktober	07. November
14. November	28. November
05. Dezember	19. Dezember

Für die im Jahr 2023 erscheinenden Ausgaben des Amtsblattes der Regierung von Schwaben geben wir nachstehend Redaktionsschluss und Erscheinungstag bekannt:

Redaktionsschluss (jeweils 10 Uhr)	Erscheinungstag
03. Januar	17. Januar
24. Januar	07. Februar
14. Februar	28. Februar
07. März	21. März
28. März	11. April
18. April	02. Mai
09. Mai	23. Mai
30. Mai	13. Juni
20. Juni	04. Juli
11. Juli	25. Juli

Wir weisen darauf hin, dass Beiträge, die in einer bestimmten Ausgabe des Amtsblattes erscheinen sollen, spätestens am Tag des Redaktionsschlusses (vormittags 10 Uhr) der Bibliothek der Regierung von Schwaben druckreif vorliegen müssen. Beiträge, die zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen sind, können erst im nächsten Amtsblatt veröffentlicht werden.

Augsburg, den 23. November 2022
Regierung von Schwaben

Sabine Beck
Regierungsvizepräsidentin

RABl. Schw. 2022 S. 186

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Einbau eines Fahrleitungstrenners sowie die Errichtung eines Fahrleitungsmastes am Moritzplatz in Augsburg – Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 20. Dezember 2022
Gz.: 23-3623.2-27/1**

1. Die Stadtwerke Augsburg Verkehrs GmbH plant den Einbau eines Fahrleitungstrenners sowie die Errichtung eines Fahrleitungsmastes am Moritzplatz in Augsburg. Von der Einleitung des Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens soll abgesehen werden. Gemäß § 28 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetzes - PBefG - ist hierzu eine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit erforderlich.
2. Die Regierung von Schwaben hat auf Antrag der Stadtwerke Augsburg Verkehrs GmbH das Vorhaben überschlägig geprüft und festgestellt, dass voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen eintreten können, die eine UVP-Pflicht nach §§ 5 ff

UVPG auslösen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben kleinen Umfangs, ohne Flächenverbrauch und mit geringer Störanfälligkeit. Weder beim Bau noch während des Betriebes werden umweltschädliche Stoffe verarbeitet oder freigesetzt. Risiken für die menschliche Gesundheit bestehen weder durch die Entwicklung von Lärm, Erschütterungen oder Strahlung noch durch die Verunreinigung der Luft oder des Wassers. Der Standort des Vorhabens liegt im öffentlichen Verkehrsraum, die Nutzung des Verkehrsraums wird durch das Vorhaben nur unwesentlich eingeschränkt. Der Bereich unterfällt nicht dem Schutz der unter Ziff. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete. Die Auswirkungen des Vorhabens bleiben sowohl während der Bauphase als auch im Betrieb auf den unmittelbaren örtlichen Umgriff des Bauwerks beschränkt und liegen unterhalb der gesetzlich geregelten Zumutbarkeitsschwelle. Die Auswirkungen haben insbesondere keinen grenzüberschreitenden Charakter und kumulieren nicht mit den Auswirkungen der bereits bestehenden und in Betrieb befindlichen Straßenbahnlinien, die den Moritzplatz überqueren. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Um-

weltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

3. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Erläuterungsbericht
- Lageplan
- Nachweise zu Lastermittlung, Querverspannung, Fundament und Bohrrohr des Fahrleitungsmastes
- Technische Beschreibung Fahrleitungstrenner
- Statische Nachweise / Berechnung für Fahrleitungsmast und Wandanker sowie für den Überspannungsschutz
- Mastliste
- Stellungnahmen des Bauordnungs- sowie des Stadtplanungsamtes Augsburg
- Zustimmung der betroffenen Anlieger

4. Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind zu erhalten bei der

Stadtwerke Augsburg Verkehrs GmbH
Hoher Weg 1
86152 Augsburg

5. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, den 20. Dezember 2022
Regierung von Schwaben

Dr. Müller-Walter
Abteilungsleiter

RABl. Schw. 2022 S. 186

Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Verzeichnisses der im Regierungsbezirk Schwaben erteilten Liniengenehmigungen gemäß § 18 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 20. Dezember 2022

Verzeichnis der im Regierungsbezirk Schwaben erteilten Liniengenehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz

Das Verzeichnis der im Regierungsbezirk Schwaben erteilten Liniengenehmigungen ist auf der Homepage der Regierung von Schwaben ab 31.12.2022 einsehbar unter

https://www.regierung.schwaben.bayern.de/aufgaben/168892/168910/leistung/leistung_12273/index.html;

Hinweis: Die Frist nach § 12 Abs. 5, Sätze 3 und 4 PBefG wird für den Zuständigkeitsbereich der Regierung von Schwaben abweichend von § 12 Abs. 5 Satz 1 PBefG auf 6 Monate festgesetzt. Das unter der o.g. URL einsehbare Verzeichnis enthält nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 PBefG nur Linien, die auf Grund einer Genehmigung nach dem PBefG betrieben werden. Linien, die auf Basis einer einstweiligen Erlaubnis betrieben werden, sind im anliegenden Verzeichnis nicht erfasst.

Augsburg, den 20. Dezember 2022
Regierung von Schwaben

Dr. Müller-Walter
Abteilungsleiter

RABl. Schw. 2022 S. 187

Bekanntmachungen anderer Behörden

Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben

Satzung zur Änderung und Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in den Landkreisen Dillingen a.d. Donau und Donau-Ries (AWV Nordschwaben)

Vom 8. November 2022

Der AWV Nordschwaben erlässt auf Grund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfäl-

len in Bayern (BayRS 2129-2-1-U) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) und Art. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz (BayRS 2024-1-I) sowie § 4 Abs. 7 der Verbands- und Betriebssatzung vom 14. Oktober 2016 (RABl. Schw. S. 163) folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

¹Der Zweckverband zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in den Landkreisen Dillingen a.d. Donau und Donau-Ries, Sitz Donauwörth (im weiteren AWV Nordschwaben ge-

nannt), erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Abfallgebühren.

§ 2 Gebührenschildner

(1) ¹Gebührenschildner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des AWV Nordschwaben benutzt.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des AWV Nordschwaben angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. ²Bei der Verwendung von Restmüllsäcken bzw. Windsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. ³Die Abfallentsorgung des AWV Nordschwaben benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der AWV Nordschwaben entsorgt.

(3) ¹Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschildner. ²Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Rest- und Biomüllbehältnisse und der Zahl der Abfahren bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke.

(2) ¹Bei der Entsorgung im Bringsystem und bei der Selbstanlieferung von Abfällen, sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm bzw. Kubikmeter.

(3) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr wird nach der Menge der Abfälle in Kilogramm und nach der Zahl der notwendigen Anfahrten bestimmt.

§ 4 Gebührensatz

(1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung der Restmüllbehältnisse beträgt vierteljährlich:

		bei 14-täg. Abfuhr
1.	Pro Müllnormtonne zu 40 l Füllraum	23,40 €

2.	Pro Müllnormtonne zu 80 l Füllraum	32,70 €
3.	Pro Müllnormtonne zu 120 l Füllraum	49,05 €
4.	Pro Müllnormtonne zu 240 l Füllraum	98,10 €
5.	Pro Müllgroßbehälter zu 1.100 l Füllraum	451,05 €

²Für jede weitere Entleerung eines Müllgroßbehälters zu 1100 l beträgt die Gebühr 67,21 Euro.

³Die Gebühr für die Entsorgung von wiederverwertbaren Stoffen, der blauen Tonne (Altpapier) und von Problemabfällen ist – falls nicht anders geregelt – hierin mit enthalten.

(2) ¹Die Gebühr für die Entsorgung der Biotonne im Holsystem (braune Tonne) beträgt:

- pro Normtonne mit
120 l Füllraum 15,90 Euro vierteljährlich
- pro Normtonne mit
240 l Füllraum 31,80 Euro vierteljährlich

(3) ¹Besteht die Gebührenschuld für weniger als ein Kalendervierteljahr (vergl. § 5), so beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat 1/3 der Vierteljahresgebühr.

(4) Die Gebühr für die Abfallbeseitigung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 5,00 Euro.

(5) Die Gebühr für die Abfallbeseitigung von Windsäcken beträgt für jeden Sack 2,00 Euro.

(6) Die Gebühr für die Abgabe von Silofoliensäcke beträgt für jeden Sack 10,00 Euro.*

(7) Die Gebühr für die Abgabe von BigBags zur Verpackung von Asbestabfällen beträgt bei einem

Außenmaß von 90 x 90 x 110 cm	10,00 Euro/Sack*
Außenmaß von 260 x 125 x 33 cm	12,00 Euro/Sack*
Außenmaß von 320 x 125 x 30 cm	15,00 Euro/Sack*

(8) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll beträgt:

1. Auf einem Recyclinghof:
2,50 Euro je angefangene 250 l
2. Auf der Umladestation in der Deponie Binsberg des AWV Nordschwaben werden die in § 4 Abs. 10 genannten Gebühren erhoben.
3. Bei Selbstanlieferung entsteht keine weitere Gebühr.

²Die Gebühr für die Abholung und Entsorgung ab Gehsteigkante

1. bei Abholung innerhalb von 14 Tagen ab Gehsteigkante (bis maximal 5 m³) für die Entsorgung 199,00 Euro / t zzgl. einer Anfahrtspauschale von 24,00 Euro*
2. kurzfristige Abholung des Sperrmülls (Wunschtermin), ab Gehsteigkante außerhalb der regulären Abfuhrtour (bis maximal 5 m³) für die Entsorgung 199,00 Euro / t zzgl. einer Anfahrtspauschale von 60,00 Euro *
3. bei Abholung im Container für die Entsorgung 199,00 Euro / t zzgl. einer Anfahrtspauschale von 70,00 Euro*
4. Abholung von Sperrmüll aus Gebäuden für die Entsorgung 199,00 Euro / t zzgl. einer Anfahrtspauschale von 70,00 Euro* zzgl. pro Personalstunde für Demontage und Herausbringen 50,00 Euro* / h zzgl. Besichtigung vorab – pauschal 80,00 Euro*

³Die Entsorgungsmenge am Recyclinghof wird auf eine haushaltsübliche Menge (max. 5 m³) begrenzt.

Bei der Anlieferung einer Kleinmenge (max. 50 l) beträgt die

Gebühr für alle gebührenpflichtigen Abfälle im Rahmen hoheitlicher Tätigkeit 1,00 €
 Gebühr für alle gebührenpflichtigen Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeit: 1,00 €*

(9) ¹Die Gebühren für die Beseitigung bzw. Verwertung von selbst angelieferten Abfällen auf der Deponie Binsberg betragen:

1. Für Abfälle die der Deponieklasse II der Deponieverordnung vom 28.04.2009 entsprechen 1,25 Euro je 10 kg.
 - 1.1 Bei Abfällen mit festgebundenem Asbest: 0,95 Euro je 10 kg
 Bei Anlieferung von festgebundenem Asbest an der Umladestation Dillingen (Fa. Fisel, Nachweide 14) fällt zusätzlich folgende Transportgebühr an: 43,00 Euro / t
 - 1.2 Für Abfälle die der Deponieklasse I entsprechen: 0,74 Euro je 10 kg

2. Soweit die Beseitigung oder Verwertung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Einbau- und / oder Sortieraufwand erfordert, wird folgende zusätzliche Gebühr erhoben: 0,82 Euro je 10 kg

- 2.1 Ein zusätzlicher Einbauaufwand liegt insbesondere vor,
 - wenn die angelieferten Abfälle auf Grund ihrer Sperrigkeit vor dem Einbau zerkleinert werden müssen,
 - wenn Abfälle auf Grund fachlicher Vorgaben in eine vorzubereitende Grube eingebaut werden müssen,
 - wenn durch die angelieferten Abfälle wegen Staub oder Geruch unzumutbare Arbeitsbedingungen auf der Deponie geschaffen werden,
 - wenn Abfälle wegen niedriger Dichte (Gewicht < 0,4 bzw. > 0,1 kg/l) verdichtet eingebaut werden müssen.

2.2 Ein zusätzlicher Sortieraufwand liegt insbesondere vor, wenn beim Entladen oder Einbauen der angelieferten Abfälle Wertstoffe entdeckt und aussortiert werden, die nach der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung der Verwertung zuzuführen sind.

2.3 Zusätzlicher Aufwand für Abfälle mit sehr niedriger Dichte (Gewicht < 0,1 kg/l). 1,64 Euro je 10 kg

(10) ¹Die Gebühr für die Beseitigung von selbst angelieferten Abfällen zur thermischen Behandlung auf der Umladestation der Deponie Binsberg beträgt:

1. für Haus- und Gewerbemüll und alle sonstigen thermisch zu behandelnden Abfälle 199,00 Euro / t
2. Zuschlag für Haus- und Gewerbemüll mit einer Dichte ≤ 0,1 kg/l 400,00 Euro / t
3. Für gewerbliche Siedlungsabfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen zur thermischen Verwertung 130,90 Euro* / t

²Bei Direktanlieferung zur AVA erhält der Anlieferer eine Transportkostenerstattung von 8,00 Euro / t.

(11) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten und abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 3 – wilde Ablagerungen) beträgt: 80,00 Euro je angefangene 500 l

(12) ¹ Die Gebühr für die Verwertung/Beseitigung von selbst angeliefertem Erdaushub bzw. Bauabfall beträgt:	Das Abladen des Materials muss durch den Anlieferer erfolgen. Auf den Recyclinghöfen des AWV Nordschwaben sowie gemeindlichen Annahmeplätzen wird die Anliefermenge von Bauabfall pro Tag auf maximal 2.500 Liter begrenzt.
1. Unbelasteter Erdaushub (Z0):	
1.1 Rekultivierung Ronheim, Haunsheim 6,00 Euro*/ angefangene 1.000 l	5. Künstliche Mineralfasern (Steinwolle, Glaswolle, etc.) auf Recyclinghöfen
1.2 Zwischenlager Gundelfingen/Lauingen, Binsberg haushaltsübliche Menge 4,00 Euro*/ angefangene 250 l	5.1 Die Annahme erfolgt bei der Firma Fisel in Dillingen a. d. Donau 382,00 Euro/t 5.2 Auf Recyclinghöfen je angefangene 250 l 10,00 Euro*/ Sack
2. Schwach belasteter Erdaushub (DK0)	(13) ¹ Die Gebühr für die Verwertung von selbst angelieferten pflanzlichen Abfällen (Grüngut) beträgt:
2.1 Deponie Maihingen 27,37 Euro*/ angefangene 1.000 l bzw. 16,66 €/t*	1. pro angefangene 250 l bei feinem Heckenschnitt, Gras, Laub, Pflanzen und vermischtes Material, lose auf Grünsammelpätzen
2.2 Deponie Maihingen unterhalb der Grenzwerte DK0 DepV für zusätzlichen Einbauaufwand 5,00 Euro*/ angefangene Tonne	1.1 Aus Privathaushalt 1,00 Euro* 1.2 Gewerblich 2,00 Euro*
2.3 Zwischenlager Gundelfingen/Lauingen, Binsberg, haushaltsübliche Menge 10,00 Euro*/ angefangene 250 l	2. pro angefangene 250 l bei feinem Heckenschnitt, Gras, Laub, Pflanzen und vermischtes Material in Containern, sowie für voll- oder teilkompostierte pflanzliche Abfälle, Heu, Stroh, Schilf und vorsortierte Friedhofsabfälle 2,00 Euro*
2.4 Zwischenlager Gundelfingen/Lauingen gewerblich 60,00 Euro*/ angefangene 1.000 l	3. pro angefangene 500 l Wurzelstöcke 15,00 Euro* 4. Hackschnitzelfähiges Material (holziger Baum- und Strauchschnitt) sortenrein kostenlos
3. Bauschutt sortenrein auf Recyclinghöfen	(14) ¹ Die Gebühr für die Annahme und Verwertung bzw. Beseitigung von selbst angeliefertem Altholz auf den Recyclinghöfen beträgt:
3.1 Je angefangene 250 l 5,00 Euro*	1. Altholz (A1 – A3), nicht kontaminiert, sortenrein, haushaltsübliche Menge 2,00 Euro*/ angefangene 250 l
3.2 Ausnahme Kleinmengenregelung	2. Altholz (A4), kontaminiert aus Privathaushalten 6,00 Euro*/ angefangene 250 l
4. Baustellenabfälle auf Recyclinghöfen	3. Altholz (A4), kontaminiert gewerblich 12,00 Euro*/ angefangene 250 l
4.1 Je angefangene 250 l 10,00 Euro	4. Altfenster (A4), aus Privathaushalten 6,00 Euro*/ angefangene 250 l
4.2 Ausnahme Kleinmengenregelung Bei einer Anlieferung bis zu 100 l beträgt die Gebühr für die Kleinmenge 2,00 Euro	5. Altfenster (A4) gewerblich 12,00 Euro*/ angefangene 250 l

(15) ¹Die Gebühr für die Annahme und Beseitigung von hausmüllähnlichem Gewerbemüll auf dem Recyclinghof beträgt:
6,00 Euro je angefangene 250 l

(16) ¹Gebühr für die Annahme von Feuerlöschern

1 – 6 kg	12,00 Euro*/ Stück
7 – 12 kg	20,00 Euro*/ Stück

(17) Gebühr für die Abgabe an Kompostmaterial, erzeugt aus angeliefertem Grüngut

1. Kompost (35-Liter Sack) ab Recyclinghof 3,50 Euro* / Sack
2. Kompost lose ab Recyclinghof 5,00 Euro* / angefangene 250 l
3. Kompost lose, Füllung 65 Liter Wanne 2,50 Euro* / 65 Liter Wanne
4. Kompost lose, Füllung 90 Liter Wanne 3,50 Euro* / 90 Liter Wanne
5. Verkauf Kompostwanne 65 Liter inkl. 1. Füllung 6,00 Euro* / Stück
6. Verkauf Kompostwanne 90 Liter inkl. 1. Füllung 7,00 Euro* / Stück

(18) ¹Gebühr für die Abgabe von zugelassenen Sammelgefäßen

40 l Restmülltonne	46,00 Euro* / Stück
80 l Restmülltonne	32,00 Euro* / Stück
120 l Restmülltonne	34,00 Euro* / Stück
240 l Restmülltonne	45,00 Euro* / Stück
1100 l Restmülltonne	320,00 Euro* / Stück
240 l Papiertonne	kostenfrei
1100 l Papiertonne	kostenfrei
120 l Biotonne	kostenfrei
240 l Biotonne	kostenfrei
Tonnenschloss für Restmülltonnen	35,00 Euro* / Stück

*Diese Gebühr versteht sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer!

(19) ¹Gebühr für die

Bearbeitung von Einzelfallgenehmigungen der Regierung von Schwaben

jeweils nach aktueller Kostensatzung der Regierung von Schwaben

Bearbeitung von Entsorgungsnachweisen

jeweils nach aktueller Kostensatzung des LfU Bayern

Bearbeitung von Begleitscheinen

jeweils nach aktueller Kostensatzung des LfU Bayern

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

(1) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 ändern.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken / Windelsäcken / Silofoliensäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(3) ¹Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(4) ¹Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den AWV Nordschwaben.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem wird die auf das laufende Vierteljahr entfallende Gebühr nach § 4 Abs. 1 und 2 am 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. jeden Jahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheides.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken / Windelsäcken, bei Selbstanlieferung, bei der Sperrmüllentsorgung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7

Inkrafttreten

¹Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 24.07.2020 und tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Donauwörth, den 8. November 2022
Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben

Stefan Rößle
Verbandsvorsitzender

Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2023****Vom 17. November 2022**

I.

Auf Grund der Art. 40 und 41 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, des Art. 57 ff der Landkreisordnung und des § 15 der Verbandssatzung des Abfallwirtschaftsverbands Nordschwaben erlässt der Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	25.130.300 €
ein voraussichtliches	
Jahresergebnis mit	- 1.007.800 €
in den Aufwendungen mit	26.138.100 €

und

im Vermögensplan	0 €
in den Einnahmen mit	2.700.000 €
in den Ausgaben mit	2.700.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Donauwörth, den 17. November 2022
Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben

Stefan Rößle
Verbandsvorsitzender

II.

Der Wirtschaftsplan samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Abfallwirtschaftsverbands Nordschwaben in Donauwörth, Weidenweg 1, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABI. Schw. 2022 S. 192

**Zweckverband zur Wasserversorgung
der Woringer Gruppe****Siebte Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung****Vom 23. November 2022**

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe folgende Änderungssatzung:

§1

Satzungsänderungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe, zuletzt geändert durch die Satzung vom 23.11.2020, wird wie folgt geändert:

1. § 9a Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Grundgebühr beträgt für jede Einheit 40,54 Euro.“

2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt pro cbm entnommenen Wassers 0,93 Euro.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Woringen, den 23. November 2022
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Woringer Gruppe

Jochen Lutz
Verbandsvorsitzender

im Verwaltungshaushalt auf 2.357.230 Euro
im Vermögenshaushalt auf 0 Euro

Beiträge der Zweckverbands-
mitglieder 2.357.230 Euro

§ 3

Die Änderungssatzung liegt bei der Geschäftsstelle in Woringen, Am Pumphaus 1 während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsicht aus.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

RABl. Schw. 2022 S. 192

Zweckverband Landestheater Schwaben

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2023**

Vom 25. November 2022

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Eine Umlage nach § 12 Abs. 4 der Satzung des Zweckverbandes wird nicht erhoben.

I.

§ 6

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Landestheater Schwaben folgende Haushaltssatzung.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 7

§ 1

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;

Memmingen, den 25. November 2022
Zweckverband Landestheater Schwaben

er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit je 5.284.850 Euro

Manfred Schilder
Verbandsvorsitzender

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit je 408.500 Euro
ab.

II.

§ 2

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird festgesetzt

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Landestheater Schwaben in 87770 Memmingen, Theaterplatz 2, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2022 S. 193

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Finanzrecht der Kommunen II

Schwenk:

119. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. Mai 2022

Abgabenrecht in Bayern
Steuern, Gebühren und Beiträge

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die 119. Lieferung enthält Änderungen des Anwendungserlasses zur AO vom 12.01.2022 sowie neu das Bayer. Grundsteuergesetz.

Böttcher/Ehmann:

Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern

Erläuterte Ausgabe

Sonder-Aktualisierung

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

2. Auflage des „Praxishandbuch zum Staatsangehörigkeitsrecht“. Die Meldeämter, Pass- und Ausweisbehörden sind in ihrem Arbeitsalltag ständig mit Fragen des Erwerbs und des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit sowie dem Bestehen bzw. Nichtbestehen von Mehrstaatigkeit konfrontiert. Das gilt besonders beim Ausfüllen des Beiblatts zur Staatsangehörigkeit, wenn ein Personalausweis oder Pass beantragt wird. Auch die Rechtslage beim Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Vaterschaftsanfechtung wirft ständig Fragen auf.

Das Praxishandbuch erläutert die aktuellen einschlägigen rechtlichen Grundlagen. Unterschiedlichste Fallbeschreibungen sowie Muster von Urkunden und Formularen zeigen konkret Lösungen auf. Zahlreiche Übersichten und Merkblätter geben rechtliche Sicherheit.

Wüstendörfer/Allmannshofer:

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich

67. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

1. Mai 2022

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die Ergänzungslieferung enthält die Neufassung der Förderrichtlinie „digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR)“ sowie – neu in die Sammlung aufgenommen – die Förderrichtlinien zur Bayerischen Administrationsförderung (BayARn).

Ferner werden u.a. die Bekanntmachungen zum Pflege- und Gesundheitsbonus sowie über berufliche Schulen mit überregionalem Einzugsbereich aktualisiert.

Kathke:

Dienstrecht in Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und

Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

260. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

April 2022

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Schwerpunkt dieser Aktualisierungslieferung sind die umfangreichen Änderungen, die das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 23.12.2021 gebracht hat. Das Bayerische Beamtenengesetz, das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen und das Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit waren deshalb – zum Teil umfangreich – auf den neuesten Stand zu bringen. Zu aktualisieren waren auch die Hinweise zur Vereinbarkeit von Beziehungen zur Scientology-Organisation mit einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst sowie die Richtlinien für die Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

Adolph:

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar

121. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

April 2022

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Mit dieser 121. AL haben wir die Kommentierungen überarbeitet zu

§ 5 SGB II Verhältnis zu anderen Leistungen

§ 7 SGB II Leistungsberechtigte

§ 27 SGB II Leistungen für Auszubildende

§ 1 AsylbLG Leistungsberechtigte.

Zudem haben wir neue Rechtsprechung in die Kommentierungen eingearbeitet sowie Gesetzestexte und die Bekanntmachung über die Höhe der Leistungssätze nach § 3a AsylbLG für die Zeit ab dem 1. Januar 2021 aktualisiert.

Leonhardt/Pießkalla:

Jagdrecht

Bundesjagdgesetz, Bayerisches Jagdgesetz

Ergänzende Bestimmungen

Kommentar

98. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

April 2022

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung wurde die Kommentierung zu § 6a BJagdG, zu § 16 BJagdG, zu § 19 BJagdG, zu § 21 BJagdG, zu § 27 BJagdG, zu Art. 29 BayJG, zu Art. 32 BayJG und zu Art. 39 BayJG aktualisiert.

Zudem wurden die Erläuterungen zu § 16 AV-BayJG, zu § 17 AVBayJG, zu § 21 AVBayJG, zu § 23a AVBayJG und zu § 32 AVBayJG überarbeitet.

Abschließend wurden die Vorbemerkungen zum Forstrecht und die Verordnung zur Ausführung des Waffen- und Beschussrechts, AVWaffBeschr aktualisiert.

Schwenk:

Haushaltsstellen und Konten in der Kommunalverwaltung

Haushaltssystematik für die kamerale und für die doppelte kommunale Buchführung
Daten und Begriffe in alphabetischer Ordnung

36. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. April 2022

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die 36. Lieferung enthält die Aktualisierung der Stichwortverzeichnisse für die Haushalts-, Buchungsstellen Kameralistik/Doppik, der Hinweise des BMF zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten nach § 6 EHG sowie neu einen Überblick über die Regelungen und Muster zur doppelten kommunalen Buchführung, die Muster dazu zum doppelten Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und das Kennzahlenset für die doppelte Haushaltswirtschaft.

Molodovsky/Famers/Waldmann:

RABI. Schw. 2022 S. 193

Bayerische Bauordnung
Kommentar

144. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
Februar 2022

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Highlights dieser Aktualisierung:

- Die Erläuterungen der Art. 1, 3, 4, 11, 13, 14, 15 ff, 66a, 70 und 71 werden aktualisiert.

- Der Anhang wird auf den neuen Stand gebracht (insbes. 1.55, 2.06, 9.20, 13.40).

Vogel/Klenner/Heuss:

Abwasserabgaberecht in Bayern

Ergänzbares Sammlungs für die Praxis mit Erläuterungen

106. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. Juli 2022

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Gegenstand und Themen dieser Lieferung sind:

- Die Änderung der Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2021) mit Wirkung vom 1. April 2021. Neu gefasst wurden die Anhänge Teil A (Förderung nicht staatlicher Wasserbauvorhaben – nicht abgedruckt) und Teil B (Härtefälle der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – siehe Kennzahl 39.10 Seiten 10 ff) sowie die Anlage 5 (Verwendungsbestätigung – siehe Kennzahl 39.10 Seiten 30 ff). Die RZWas 2021 (Kennzahl 39.10) hat eine Geltungsdauer von 1. April 2021 bis 31. Dezember 2024.
- Auf das Informationsblatt (Stand 03.12 2020) des Bayerischen Landesamt für Umwelt für den Betrieb von Abwasseranlagen in Bayern während des SARS-CoV-2-Pandemie (Coronavirus) sowie die DWA-Informationen „Gefährdung durch Coronavirus bei Arbeiten in abwassertechnischen Anlagen“ wird hingewiesen.
- Aktualisiert wurden die Anhänge 41, 48, 51, 55 und 57 der Abwasserverordnung (AbwV) sowie die Abgabeordnung (AO - Kennzahl 33.00) geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021.



Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.